



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)

1. Ausgangslage

Der Vollzug zweier Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992 (EG SVG, GS 741.000) soll durch eine Gesetzesänderung verbessert werden.

Zum einen ist die Standeskommission nach der Zuständigkeitsregelung in Art. 1 EG SVG unter anderem für die Erteilung von Bewilligungen für Rad- und Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Strassen zuständig (Art. 1 Abs. 2 EG SVG). Es erscheint heute nicht mehr sachgerecht, dass für die Bewilligung jedes Velorennens die Kantonsregierung bemüht werden muss. Die Bewilligungskompetenz ist daher auf tieferer Stufe anzusiedeln.

Zum anderen sind die Einnahmen aus der Bewirtschaftung gebührenpflichtiger Parkplätze nach Art. 6 Abs. 2 EG SVG zweckgebunden zu verwenden. Die Erträge sind im Grundsatz für Kontrollaufgaben reserviert. Nur jene aus dem Dauerparkieren können auch für den Unterhalt von Parkplätzen und deren Schaffung eingesetzt werden. Schon in der verhältnismässig kurzen Zeit, seitdem die Standeskommission die Gebührenpflicht eingeführt hat (sie gilt seit 1. Oktober 2016), sind für das Kurzparkieren Gebühren in einem Ausmass eingenommen worden, das den Aufwand für die Kontrollen weit übersteigt. Um nicht voraussichtlich stetig wachsende Beträge ungenutzt in Spezialfinanzierungen reserviert zu belassen, ist der Verwendungszweck zu erweitern.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Änderungen

Art. 1: Bewilligung von Radsportrennen auf öffentlichen Strassen

Für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr ist grundsätzlich das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zuständig (Art. 1 Abs. 1 EG SVG). In drei Bereichen hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit nicht auf der Departementsstufe belassen, sondern sie auf der Regierungsebene angesiedelt.

Er hat vorgesehen, dass die Standeskommission dauernde Fahrverbote über grössere zusammenhängende Verkehrsflächen erlässt. Die Standeskommission bestimmt sodann die Parkflächen, die gebührenpflichtig sind. Diese beiden Zuständigkeitsregelungen scheinen nach wie vor zweckmässig.

Der Gesetzgeber hat der Standeskommission aber auch die Kompetenz zur Bewilligung für motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen übertragen, obwohl Rennen auf öffentlichen Strassen nicht sehr häufig sind. Es ist aber nicht stufengerecht, dass etwa für abendliche Wettkämpfe einheimischer Radsportler und Radsportlerinnen eine Bewilligung der Kantonsregierung erforderlich ist. Für solche Wettkämpfe sind ohnehin verschiedene Auflagen vor allem verkehrspolizeilicher und versicherungstechnischer Natur zu beachten, um die sich bei anderen Veranstaltungen die Kantonspolizei kümmert. Es ist daher angezeigt, auch für Mo-

tor- und Radsportveranstaltungen auf öffentlichen Strassen die ordentliche Zuständigkeitsregelung spielen zu lassen, wofür das Departement zuständig ist. Damit kann auch eine rasche und kundenfreundliche Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen sichergestellt werden.

Art. 6: Erweiterung des Verwendungszwecks von Parkgebühren

Die Standeskommission hat am 20. Oktober 2015 erstmals von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, öffentliche Parkplätze gebührenpflichtig zu erklären (Standeskommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parken, GS 741.012, im folgenden abgekürzt StKB). Seit dem 1. Oktober 2016 werden solche Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht durchzusetzen hat nach Art. 6 Abs. 2 EG SVG und Art. 2 StKB der Bezirk, auf dem ein gebührenpflichtiger Parkplatz liegt. Dem Bezirk der gelegenen Sache fällt auch der Gebührenertrag zu.

Die Mittel dürfen aber nur zweckgebunden verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich für die Deckung der Kontrollaufwendungen eingesetzt werden. Nur die Erträge aus den Gebühren für das Dauerparkieren können auch für den Unterhalt der bestehenden oder die Schaffung neuer Parkierungsmöglichkeiten verwendet werden. Die Zweckbindung für die Kurzparkiergebühren wurde beim Erlass des EG SVG im Jahr 1992 damit begründet, nach Lehre und Rechtsprechung verbiete das Kostendeckungsprinzip, für das kurzfristige Parkieren Gebühren zu verlangen, die höher sind als der Kontrollaufwand (Landsgemeindemandat 1992, S. 36). Spätestens seit 1996 ist diese Auffassung überholt. Das Bundesgericht entschied am 11. Oktober 1996, dass Parkgebühren Lenkungscharakter haben dürfen (BGE 122 I 279, E. 6).

Gebührenpflichtig erklärt hat die Standeskommission den Ziel-, Brauerei- und Hallenbadparkplatz und die Parkplätze zwischen Wühre und Jakob-Signer-Strasse (vgl. Anhang zum StKB). Die Bezirke Appenzell und Rüte, auf deren Gebiet die gebührenpflichtigen Parkplätze liegen, vollziehen die Bestimmungen über das gebührenpflichtige Parken gemeinsam. Sie haben im Jahr 2017 einen Bruttoertrag aus Parkgebühren von knapp Fr. 188'000 erzielt. Davon entfielen rund Fr. 45'000 auf das Dauerparkieren und rund Fr. 143'000 auf das Kurzparkieren. Für die Parkuhren und für die Kontrolle und Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkflächen durch den Ordnungsdienst wendeten die Bezirke insgesamt gut Fr. 57'000 auf. Selbst wenn für die Deckung des Kontrollaufwands ausschliesslich Einnahmen aus dem Kurzparkieren verwendet werden, verbleibt ein Ertrag aus dem Kurzparkieren von rund Fr. 85'000. Der Kontrollaufwand wird in den nächsten Jahren nicht massgeblich steigen. Bleiben die Einnahmen für das Kurzparkieren stabil, werden jährlich rund Fr. 85'000 eingenommen, die wegen der Zweckbindung nur für Kontrollen verwendet werden dürfen, dafür aber nicht benötigt werden. Es macht wenig Sinn, nicht benötigte zweckgebundene Mittel ohne konkretes Ziel anzuhäufen.

Die Blockierung der Mittel liesse sich grundsätzlich mit einer Herabsetzung der Parkgebühren lösen. Damit könnte aber zum einen die mit der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung erzielte Wirkung, die Mobilisierung der verfügbaren Parkflächen, verloren gehen. Zum anderen verhält es sich so, dass die erhobenen Gebühren unter Berücksichtigung der freien Parkzeit von eineinhalb Stunden im Vergleich mit ausserkantonalen Parkregimes schon heute tief angesetzt sind.

Die Standeskommission empfiehlt den anderen Weg, nämlich eine Erweiterung der heutigen, engen Zweckbindung. Der Einsatzbereich für Gebühren aus dem Parkieren soll moderat angepasst werden. Zunächst sollen sämtliche Mittel aus der Parkplatzbewirtschaftung, also neu auch jene aus dem Kurzparkieren, für den Unterhalt der bestehenden Parkflächen und zur Schaffung neuer Parkplätze eingesetzt werden dürfen. Da indessen die Auslastung der Parkplätze mit der Einführung der Gebührenpflicht deutlich nachgelassen hat, dürften bis auf Weiteres keine grösseren Parkplätze oder eine Parkgarage erforderlich werden. Zur Verhinderung einer Kumulation

nicht benötigter Mittel sollen die Bezirke der gelegenen Sache daher die Gebührenerträge nicht nur für Parkplätze, sondern auch zur Verkehrsentslastung einsetzen können. Die zweckgebundenen Gebührenerträge können etwa für Fuss- und Fahrradwege zur Verkehrsentslastung im fraglichen Bezirk verwendet werden oder zur Mitfinanzierung von Einrichtungen des Ortsverkehrs im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr vom 24. April 2016 (GöV, GS 740.300). Keine Beiträge aus diesem Topf dürften aber weiterhin an konzessionierte Verkehrsunternehmen geleistet werden, welche die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bundesbeitrags erfüllen (Regionalverkehr), oder an übergeordnete Verkehrssysteme. Die Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung im Dorf Appenzell könnten aber beispielsweise zur Unterstützung eines Ortsbusses im Feuerschaukreis eingesetzt werden.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz einzutreten und ihn wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell,

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig